

Vorschlag des donum vitae Bundesverbandes e. V.
zur Ergänzung des Schwangerschaftsabbruchsrechts nach
medizinischer Indikation

Gesetzentwurf

1. § 218 a StGB bleibt unverändert:

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

In § 218 a StGB wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

(2a) Soweit keine unmittelbare Gefahr für das Leben der Schwangeren besteht, hat sie sich mindestens drei Tage vor dem Schwangerschaftsabbruch nach dem Absatz 2 gemäß § 219 Abs. 3 und 4 ärztlich beraten zu lassen. Zusätzlich ist mindestens drei Tage vor der Indikationsstellung eine psychosoziale Beratung durch eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gemäß § 219 Abs. 4 erforderlich.

2. In § 218 c StGB erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
3. *ohne dass ihm Nachweise über die Beratungen nach § 219 Abs. 3 und 4 vorliegen,*
4. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218 a Abs. 1 und 3 aufgrund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder,
5. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218 a Abs.1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

3. In § 219 StGB werden die folgenden Absätze angefügt:

(3) Die Beratung in den Fällen des § 218 a Abs. 2 a dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Frau. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, der Schwangeren eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zwischen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung und dem Fortsetzen der Schwangerschaft zu ermöglichen. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen. Im Beratungsgespräch ist der besonderen Konfliktlage bei möglicher extrauteriner Lebensfähigkeit des Kindes Rechnung zu tragen.

(4) Die Beratung nach Abs. 3 erfolgt durch den Arzt, der die Indikation nach § 218 a Abs. 2 zum Schwangerschaftsabbruch stellt, und durch eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Über die erfolgten Beratungen sind Bescheinigungen auszustellen.

Begründung

Zu Nr. 1:

Ziel des Gesetzes ist es, auch krankes oder behindertes Leben nachhaltig zu schützen. Zu diesem Zweck installiert der neu eingefügte Absatz 2 a in § 218 a StGB neben der Beratungspflicht durch den Arzt eine neu hinzukommende psychosoziale Beratungspflicht durch staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. In diesen Beratungen sollen nach einem pathologischen Befund ärztliche und psychosoziale Beratungskomponenten eine ganzheitliche Information der Schwangeren bewirken. Dafür bedarf es einer verstärkten professionsübergreifenden Zusammenarbeit. Diese soll Perspektiven aufzeigen und die Entscheidungskompetenz der Schwangeren stärken.

Zu Nr. 2

Neu eingefügt wird in § 218 c Absatz 1 StGB die Nummer 3; sie macht die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs auch von der Vorlage der Nachweise über die erfolgten Beratungen nach § 219 Absatz 3 und 4 abhängig; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 4 und 5.

Die Zeitspanne von mindestens drei Tagen muss vor der Indikationsstellung liegen, da nur so bestmöglich die grundsätzliche Offenheit in der Entscheidungsfindung gewahrt werden kann. Zudem kann der Arzt eigentlich auch dann erst die Indikation stellen, wenn die Frau sich nicht mehr im Schockzustand befindet, in dem sie sich nach Mitteilung der Diagnose üblicherweise befindet.

Zu Nr. 3

Der neu angefügte Absatz 3 in § 219 StGB formuliert die Beratungsziele der Pflichtberatungen in den Fällen des § 218 a Absatz 2 b StGB. Die Beratungen sollen die Schwangere in die Lage versetzen, die besonderen Konfliktlagen und Perspektiven eines Lebens mit einem behinderten Kind zu erkennen und so eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Auch bei mütterlich-medizinischer Indikation ohne Behinderung oder Erkrankung des Ungeborenen ist die psychosoziale Beratung sinnvoll, da die Schwangere auch in dieser Konfliktlage unterstützt werden kann und in ihrer Trauer dringend der Unterstützung bedarf.

Der neue Absatz 4 in § 219 StGB schreibt eine Beratung sowohl durch den die Indikation nach § 218 a Absatz 2 StGB stellenden Arzt als auch durch eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle vor. Damit soll eine ganzheitliche medizinische und psychosoziale Information der Schwangeren sichergestellt werden. Wünschenswert ist hier eine verstärkt professionsübergreifende Zusammenarbeit.

Vom Bundesvorstand donum vitae e.V. zur Förderung des Schutzes menschlichen Lebens am 2.7.2007 beschlossen.